

662

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja } auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 554 Abs. 6, 233

Leitsätze:

Für die nachträgliche Geltendmachung von einzelnen Revisionsrügen kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden.

Das gilt auch für die nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank.

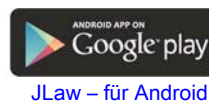
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 296/59
Urteil des BAG vom 6. Juni 1962

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

77

Verkündet
am 6 Juni 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1962 durch den
Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons
und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesar-
beitsrichter Hartmann und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Juni 1959
- 3 Sa. 135/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-- 2 --



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerin zu 2) die Tochter des am 13. September 1952 in Ausübung seines Dienstes tödlich verunglückten Bankrats H . Zwischen H und der Beklagten bestand ein schriftlicher Anstellungsvertrag vom 21. Dezember 1933, der in § 4 bestimmte:

"Die Bestimmungen der Preußischen Besoldungsordnung über Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge finden entsprechende Anwendung."

Die Beklagte hat den Bankrat H bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen einen Betriebsunfall versichert und für ihn seit dem Jahre 1948/49 die Beiträge für die Berufsgenossenschaft bezahlt. Die Beklagte zahlt an die Klägerinnen Versorgungsbezüge, die sie um den Betrag kürzt, den die Berufsgenossenschaft ihnen zahlt. Die Klägerinnen halten die Kürzung für unberechtigt. Sie erheben Klage auf die für September 1953 bis März 1954 von der Beklagten zurückbehaltenen Beträge, die - wie rechnerisch unstreitig ist - für die Klägerin zu 1) 133,08 DM monatlich und für die Klägerin zu 2) 59,17 DM monatlich ausmachen.

Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerinnen 1.538,-- DM zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat zugunsten der Klägerinnen entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. August 1955 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dieses Urteil hat das Bundesarbeitsgericht auf die Revision der Beklagten mit Urteil vom 18. Juni 1958 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Nunmehr hat die Beklagte beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils
die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
im Wege der Widerklage
1) die Klägerinnen als Gesamtschuldner zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verurteilen

- a) an die Beklagte 900,-- DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 1.12.1955 zu zahlen,
- b) an die Beklagte je 5.100,-- DM nebst
4 % Zinsen seit dem 1.12.1955 zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß etwaige weitere von
der Verwaltungsberufsgenossenschaft für
reichsgesetzliche Unfallversicherung in
Hamburg für die Zeit ab 1.11.1955 an die
Klägerin zu 1) geleistete Renten auf die-
jenige Hinterbliebenenversorgung anzurechnen
seien, welche die Beklagte an die Klägerin
zu 1) für die gleiche Zeit im Rahmen der
Unfallfürsorge nach dem mit Herrn Bankrat
H abgeschlossenem Verträge vom 21.12.
1933 zu zahlen habe.

Zur Widerklage hat die Beklagte vorgetragen:

Die Klägerinnen hätten von der Berufsgenossenschaft 900,-- DM Gnadenbezüge erhalten, die sie sich ebenfalls auf die Versorgungsbezüge anrechnen lassen müßten. Die Klägerinnen hätten inzwischen den vom Arbeitsgericht zugesprochenen Betrag von 1.538,-- DM erhalten. Die Beklagte habe auch die vollen Unfallfürsorgeleistungen von April 1954 an erbracht, so daß jede Klägerin aus der dem Klagezeitraum vorhergehenden Zeit insgesamt 5.100,-- DM zuviel erhalten habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 18. Juni 1959 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ihre Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihre zuletzt gestellten Anträge weiterverfolgt. Die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

Entscheidungsgründe

I.

Die Beklagte rügt, daß dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts, das das angefochtene Urteil erlassen hat, die Befähigung zum Richteramt (§ 2 GVG) gefehlt habe.

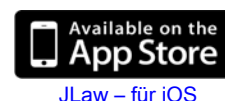
1) Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich aus diesem Vorbringen nicht, daß die angefochtene Entscheidung von einem "Nicht - Gericht" erlassen worden ist und dem Verfahren eine vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung fehlen könnte. Wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist, dann wird dadurch nicht die Zulässigkeit des eingeleiteten Verfahrens, sondern nur die Rechtmäßigkeit der ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder des Verfahrens vor diesem Gericht betroffen. Das folgt zwingend aus § 551 Ziff. 1 ZPO; denn dort ist die nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank als ein absoluter Revisionsgrund aufgeführt. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank ist also nur ein absoluter Revisionsgrund und nicht eine von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung oder Prozeßfortsetzungsvoraussetzung (BAG Urt. vom 28. September 1961 - 2 AZR 32/60-AP Nr. 3 zu § 551 ZPO -).

2) Die Rüge ist zu spät erhoben und deshalb unzulässig. Die Revision ist am 5. August 1959 eingelegt worden. Die Revisionsbegründungsfrist lief demgemäß am 5. September 1959 ab. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig (§ 554 Abs. 6 ZPO). Die Beklagte hat aber erst mit Schriftsatz vom 14. April 1960, der am 15. April 1960 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung der Richterbank erhoben. Sie hat allerdings gleichzeitig beantragt, ihr gemäß § 233 Abs. 1 ZPO für die Geltendmachung dieses neuen Revisionsgrundes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das war

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht möglich. Der erkennende Senat ist der Meinung, daß für die nachträgliche Geltendmachung von einzelnen Revisionsrügen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat auf Anfrage durch Beschluß vom 26. April 1962 seine gegenteilige im Beschluß vom 4. Mai 1960 - 2 AZR 32/60 - vertretene Ansicht aufgegeben. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 23. Mai 1962 - 1 AZR 51/62 - wie hier entschieden. Diese Ansicht entspricht auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 233 ZPO (vgl. RGZ 121, 6). Sie ergibt sich aus dem Wortlaut des § 233 ZPO, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bei Versäumung einer Frist und nicht bei der Versäumung eines bestimmten Einzelvorbringens vorsieht. Der gegenteiligen überwiegend im Schrifttum vertretenen Ansicht (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 554 Anm. V 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 554 Anm. 5; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozesses, 8. Aufl., § 141 III 4) kann nicht gefolgt werden. Sie würde zu dem nicht zu billigenden Ergebnis führen, daß der sachlich zunächst nicht ausreichend begründeten - wenn auch wegen der Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist zulässigen - Revision durch Nachschieben eines Revisionsgrundes die Begründetheit nachträglich verschafft werden könnte (vgl. auch Baumgärtel Anm. zu AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Da hiernach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann, ist die Rüge zu spät erhoben und unzulässig.

II.

1) Der erkennende Senat ist an die rechtliche Beurteilung, die das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 1958 der Aufhebung zu Grunde gelegt hat, in dem gleichen Umfang gebunden, wie es das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Entscheidung war (vgl. BAG 7, 237; BVerwG 7, 159 mit weiteren Nachweisen). Diese Rechtsauf-



fassung geht dahin, daß dem Anstellungsvertrag des Bankrats H. vom 21. Dezember 1933 nichts über eine Anrechnung von gesetzlichen Unfallversicherungsrenten auf Versorgungsleistungen der Beklagten zu entnehmen ist und daß es entscheidend darauf ankommt, ob die Behauptung der Beklagten zutrifft, die Vertragsparteien seien sich später bei der Anmeldung des Bankrats H. zur Unfallversicherung darüber einig gewesen, daß Zahlungen aus der Unfallversicherung auf die Versorgungsleistungen der Beklagten anzurechnen sind.

2) Von dieser Rechtsansicht und Auslegung des Vertrages vom 21. Dezember 1933 ausgehend hat das Berufungsgericht Beweis erhoben und festgestellt:

Als im Jahre 1933 die Landesbank und die Girozentrale zu einer Gemeinschaftsbank - der Beklagten - zusammen geschlossen wurden, hat die Girozentrale gefordert, daß 20 ihrer Angestellten in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollten. Das war nicht möglich, weil die Beklagte nicht dienstherrnfähig war. Man hat deshalb diese Angestellten, zu denen auch der Bankrat H. gehörte, zu sog. Dauerangestellten gemäß dem Vertrage vom 21. Dezember 1933 gemacht. Die Dauerangestellten sollten durch die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft nicht besser gestellt werden als die Beamten der Landesbank. Die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft war aber als interne Maßnahme angesehen worden. Die Beteiligten waren davon ausgegangen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, von einem Versicherungsträger für den Fall des Unfalls Leistungen zu erhalten, weil das notwendige Deckungskapital bei der Landesbank noch nicht gegründet war. Der Bankrat H. hatte auch mit dem Generaldirektor Dr. B. und dem Landesbankdirektor Dr. J. wiederholt darüber gesprochen, daß die Leistungen der Unfallversicherung im Versorgungsfall auf die von der Beklagten zu leistenden Renten für die Dauerangestellten angerechnet werden sollten. Von der Anmeldung haben die meisten Angestellten keine Kenntnis gehabt. Die Beklagte hat den Dauerangestell-



ten weder von der Anmeldung zur Unfallversicherung noch von ihrer Absicht, die aus der Unfallversicherung fließenden Renten auf die Versorgungsansprüche anzurechnen, Kenntnis gegeben. Lediglich mit dem damaligen "Betriebsrat" ist die Angelegenheit besprochen worden. Dieser hat die Anmeldung gebilligt.

An diese tatsächlichen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, ist der Senat gebunden.

3) Die festgestellten Tatsachen hat das Berufungsgericht rechtlich dahin gewürdigt, daß eine Vertragsänderung weder mit allen 20 Dauerangestellten noch mit dem Bankrat H allein zustande gekommen ist. Es geht, indem es auf die Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 18. Juni 1958 verweist, davon aus, daß die Änderung der Verträge der Dauerangestellten eine entsprechende Offerte der Beklagten vorausgesetzt hätte, mit der die Beklagte den Dauerangestellten das rechtsgeschäftliche Angebot machte, die bestehenden Verträge so zu ändern, daß bei einem Dienstunfall Leistungen der Berufsgenossenschaft auf die Unfallfürsorge angerechnet werden sollen. An dem Änderungsantrag fehle es.

Die Revision wendet sich gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Sie stützt sich auf die im Tatbestand des angefochtenen Urteils in bezug genommene Aussage des Landesbankdirektors O., der bekundet hat: "Meine Überzeugung der Anrechnungsfähigkeit evtl. Zahlungen der Berufsgenossenschaft beruht darauf, daß uns bei Übernahme in das Dauerangestelltenverhältnis bekannt war, daß wir nur so gestellt werden sollten, wie die Beamten der Landesbank, mit denselben Rechten und mit denselben Pflichten."

Die Revision sieht in diesem Teil der Aussage des Zeugen O. eine neue Tatsache, die vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 18. Juni 1958 nicht habe berücksichtigt werden können und demgemäß vom Landesarbeitsgericht unabhängig von der Bindung an das vorange-



- 8 -

gangene Urteil des Bundesarbeitsgerichts hätte gewürdigt werden müssen. Aus der Aussage ergebe sich aber, daß zwischen der Beklagten und den Dauerangestellten bereits bei Abschluß der schriftlichen Anstellungsverträge im Jahre 1933 darüber Einigkeit bestanden habe, daß die Dauerangestellten nicht besser gestellt sein sollten als die Beamten. Die Anrechenbarkeit der Renten der Unfallberufsgenossenschaft folge also bereits aus dem Vertrag unmittelbar, ohne daß es eines besonderen Abänderungsvertrages bedürfe.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß das Bundesarbeitsgericht sich in seinem Urteil vom 18. Juni 1958 mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die Anrechenbarkeit der Unfallrente sich aus der Gleichstellung der Dauerangestellten mit den Beamten ergebe. Da das Bundesarbeitsgericht diese Frage verneint hat, so durfte das Berufungsgericht wegen seiner Bindung an das genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts die Aussage des Zeugen O nur unter dem Blickwinkel der Vertragsänderung, nicht aber der Vertragsauslegung prüfen. Wenn aber eine Änderung der Verträge erforderlich war, dann ist für diese Änderung eine entsprechende rechtsgeschäftliche Offerte der Beklagten Voraussetzung. Die weitere Darlegung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei mit einer solchen Offerte nicht an die Dauerangestellten herangetreten, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie ist nach dem festgestellten Beweisergebnis möglich. Damit hat das Berufungsgericht seine Annahme, eine allgemeine Abänderung sämtlicher Verträge der Dauerangestellten sei nicht zustande gekommen, zulänglich begründet.

Ein gleiches gilt von den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage, ob denn nicht mit dem Bankrat H allein, der doch Sachbearbeiter war und - wie festgestellt - selbst die Anrechnung vorgeschlagen hatte, ein entsprechender Abänderungsvertrag zustande gekommen ist. Wenn das Berufungsgericht aus den Vorschlägen, die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



H in seiner dienstlichen Eigenschaft als Sachbearbeiter gemacht hat, keine rechtsgeschäftlichen Folgen für die Abänderung seines persönlichen Dienstvertrages herleitet, sondern auch insoweit darauf abstellt, daß die Beklagte keinem der Dauerangestellten eine entsprechende Vertragsänderung angetragen hat, dann liegt auch das auf tatsächlichem Gebiet. Revisionsrechtlich ist dagegen nichts einzuwenden. Liegt es doch sehr nahe, anzunehmen, daß die Parteien eine Änderung des Vertrages mit H allein nicht gewollt hatten.

4) Das Berufungsgericht hat zum Abschluß noch geprüft, ob das Verlangen der Klägerinnen sich als unzulässige Rechtsausübung darstelle. Es hat die Frage verneint. Nach seiner Ansicht wirken alle Einwendungen, die einem Anspruch aus dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben entgegengehalten werden, nur rechtsbegrenzend. Daraus folgert es, daß solche Einwendungen einen bestehenden Anspruch voraussetzen, der im Wege der Einwendung vernichtet oder eingeengt werden soll. Der Anspruch der Klägerinnen, so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, beruhe auf Vertrag, der nicht abgeändert worden sei. Der Anspruch auf die vollen Unfallfürsorgebezüge wäre selbst dann nicht verloren gegangen, wenn die Beklagte die Anrechnung vereinbart haben würde. Eine solche Abrede hätte nur zur Folge gehabt, daß die Leistungen eines Dritten anzurechnen gewesen wären. Durch den Einwand unzulässiger Rechtsausübung könne dieser Erfolg nicht erreicht werden, weil er sich gar nicht gegen den vertraglich begründeten nicht abgeänderten Anspruch richte. Für die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft sei das Motiv gewesen, die notwendige Deckung und Anrechnungsmöglichkeit zu schaffen. Dieses Motiv habe sich auf die schon abgeschlossenen Verträge der Dauerangestellten nicht auswirken können. Die an die Klägerinnen gezahlten Bezüge aus der Unfallversicherung würden auf Grund eines Verwaltungsaktes gezahlt, der ausschließlich allein nur die Klägerinnen begünstigt. Gegenüber der Beklagten läge in der Entgegen-



- 10 -

nahme der Rentenbezüge kein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Diese Erwägungen sind zwar nicht frei von Rechtsbedenken, doch ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis zuzustimmen. Es ist zunächst nicht ersichtlich, warum das Landesarbeitsgericht annimmt, der Einwand unzulässiger Rechtsausübung würde sich nicht gegen den vertraglich begründeten nicht abgeänderten Anspruch richten; denn die Klägerinnen klagen aus diesem Rechtsgrund und hiergegen wendet sich die Beklagte mit dem Bemerken, es sei eine unzulässige Rechtsausübung von ihr, die vollen Unfallbezüge zu verlangen. Wenn es auch sonderbar erscheinen muß, daß die Erben des Bankrats H , der gerade, um die Beklagte von dem Risiko eines Betriebsunfalls zu befreien, die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft betrieben und die Rückversicherung durchgesetzt hat, nun da der Versicherungsfall eingetreten ist, die Beklagten an dem vollen Risiko festhalten, so weist das Berufungsgericht jedoch mit Recht darauf hin, daß diejenigen Dauerangestellten, die von der Rückversicherung überhaupt nichts gewußt hatten, wenn diese oder ihre Hinterbliebenen im Falle eines Berufsunfalles die volle von der Beklagten versprochene Rente verlangten, einen Verstoß gegen Treu und Glauben nicht begehen würden. Würde man für die Klägerinnen eine Ausnahme machen, so hieße das, dem Bankrat H aus seiner dienstlichen Stellung eine Sonderbehandlung zu geben. Er würde auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit schlechter gestellt gewesen sein als die anderen Dauerangestellten. Das würde gegen das Gebot gleichmäßiger Behandlung verstoßen. Aus diesem Grund kann den Klägerinnen der Einwand unzulässiger Rechtsausübung nicht mit Erfolg entgegengehalten werden.

gen Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Hartmann

H. Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

